

LAND  
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:  
Verf-2015-250085/4-Gra

Bearbeiter: Mag. Dr. Gerald Grabensteiner  
Tel: (+43 732) 77 20-11179  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13  
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

An das

Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Linz, 11. November 2015

**Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz  
1979, das Väter-Karenzgesetz und das  
Angestelltengesetz geändert werden; Entwurf -  
Stellungnahme**

(Zu GZ BMASK-462.309/0003-VII/B/7/2015  
vom 3. November 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

In der vorliegenden Novelle ist unter anderem die Einbeziehung von arbeitnehmerähnlichen freien Dienstnehmerinnen in die absoluten und individuellen Beschäftigungsverbote des Mutterschutzgesetzes 1979 vorgesehen.

Als eines der Qualitätsmerkmale dieser Beschäftigungsgruppe ist aber das Vertretungsrecht zu sehen. Es ist freien Dienstnehmerinnen im Sinn des § 4 Abs. 4 ASVG nämlich möglich, sich für den Zeitraum des Freistellungsanspruchs gemäß § 3 sowie § 5 Abs. 1 und 3 MSchG vertreten zu lassen. Den Ausführungen in den Erläuterungen, wonach freien Dienstnehmerinnen bereits Wochengeld zusteht und daher auch ein Freistellungsanspruch nach MSchG geschaffen werden soll, ist entgegenzuhalten, dass Wochengeld (wie auch Krankengeld) neben einem Einkommen aus einem freien Dienstverhältnis bezogen werden kann. Der Wochengeldbezug vermag daher kein überzeugendes Argument für die Implementierung des Freistellungsanspruchs nach MSchG darzustellen.

Auf Grund dieser Erwägungen scheint es daher verfehlt, freien Dienstnehmerinnen im Sinn des § 4 Abs. 4 ASVG einen Freistellungsanspruch gemäß § 3 sowie § 5 Abs. 1 und 3 MSchG zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl  
Landesamtsdirektor

**Erght abschriftlich an:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.